

per RSb

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrages der [REDACTED] vom 22. November 2018 auf Genehmigung des Blindleistungsvertrages 2019" zwischen [REDACTED] und [REDACTED] gemäß § 29 Abs. 3 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2017, iVm § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2017, ergeht seitens der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

I. Spruch

Der Antrag auf Genehmigung des Blindleistungsvertrages 2019 zwischen [REDACTED] und [REDACTED] wird **abgewiesen**.

II. Begründung

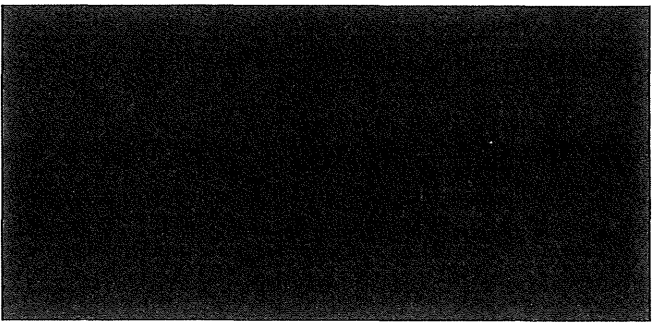
I. Sachverhalt

1. Inhalt des Blindleistungsvertrages 2019

1.1. Die Antragstellerin, [REDACTED] (nachfolgend „[REDACTED]“), stellte mit Schreiben vom 22. November 2018, bei der Energie-Control Austria (nachfolgend „E-Control“) eingelangt am 27. November 2018, einen Antrag gemäß § 29 Abs. 3 EWOOG 2010 auf Genehmigung der „Vereinbarung betreffend Blindleistung“ (Blindleistungsvertrag) für das Kalenderjahr 2019, welche zwischen den Vertragspartnern [REDACTED] und [REDACTED] (nachfolgend: „[REDACTED]“) am 20. November (durch [REDACTED]) bzw. am 26. November 2018 (durch [REDACTED]) unterfertigt wurde. Die Vereinbarung wurde unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Genehmigung durch die E-Control abgeschlossen und umfasst im Wesentlichen die von [REDACTED] bei [REDACTED] kontrahierte pauschalisierte Bereitstellung induktiver und kapazitiver Blindleistungseinspeisung durch in der Anlage 1 der Vereinbarung aufgelistete [REDACTED]. Für die Blindleistungsbereitstellung der [REDACTED] werden seit 2011 Verträge nach dem gleichen Vertragsmuster abgeschlossen.

1.2. Die [REDACTED] hat grundsätzlich für einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt zu sorgen, da dieser einen wesentlichen Bestandteil des sicheren Netzbetriebes darstellt. Die [REDACTED] ist vertraglich berechtigt, die in Anlage 1 aufgelisteten Kraftwerke entsprechend dieser Vereinbarung einzusetzen und erhält hierfür eine Abgeltung. Die Abgeltung für die Lieferung von Blindleistung erfolgt, da und solange es keine brancheneinheitliche Verrechnung für Blindleistung gibt, über einen Pauschalbetrag, der sich an der – auf Basis letztverfügbaren Werts der tatsächlich von den Vertragskraftwerken gemäß Anlage 1 des Vertrages eingespeisten Blindenergiemengen, dh. dem Ist-Wert von 2017 – für das kommende Jahr 2019 erwarteten Blindleistungsmenge. Da es für Blindenergie keinen allgemein marktüblichen Preis gibt, wird die – auf Basis der Ist-Mengen von 2017 angesetzte – Blindenergie-Prognosemenge für 2019 mit einem Faktor von 9,91 kWh/MVArh in ein Wirkleistungsäquivalent umgerechnet und diese errechnete Wirkenergie mit dem Durchschnittspreis des EEX-Future Base Cal-19 des zweiten Quartals 2018 bepreist.

1.3. Eine Aufrollung der Abweichungen der Ist-Mengen für 2019 von den Planmengen für 2019 (den Ist-Mengen von 2017) erfolgt nicht. Grundsätzlich werden die letztverfügbaren IST-Mengen für das jeweilige Vertragsjahr als Planmengen herangezogen (z.B. Vertrag für 2019 wird auf Basis IST-Mengen 2017 berechnen). Stellt man diese Planmengen den jeweiligen IST-mengen wiederum gegenüber, so ergibt sich seit dem Vertrag 2012 bis auf ein Jahr eine systematische Überdeckung. Die Ist-Werte und Planmengen der letzten Jahre stellen sich wie folgt dar:

		Kostenkalkulation für Blindleistungslieferung	
		Vertrag	Blindleistungsfaktor
Vertrag 2012	2010		58,0
Vertrag 2013	2011		49,4
Vertrag 2014	2012		38,9
Vertrag 2015	2013		34,4
Vertrag 2016	2014		31,8
Vertrag 2017	2015		25,1
Vertrag 2018	2016		30,1
Vertrag 2019	2017		40,3

Quelle: Angaben APG, "Kostenkalkulation für Blindleistungslieferung"; Berechnung E-Control

1.4. Die im Anhang 1 aufgezählten Verbund-Kraftwerke umfassen im Wesentlichen den gesamten Kraftwerkspark der Verbundgesellschaft und setzen sich aus Laufwasserkraftwerken, Speicherkraftwerken und dem  zusammen. Andere Kraftwerke erhalten keine Blindleistungsbereitstellungsabgeltung.

2. Korrespondenz

Mit E-Mail vom 30. November 2018 ersuchte die Behörde die  um nähere Informationen zu den Auswahlkriterien für die Kraftwerke, welche Blindenergie bereitstellen, zur Systematik der Bepreisung der Blindenergie sowie zu den abzugeltenden Blindenergiemengen. Seitens  wurden die Informationen teilweise stark verspätet übermittelt und die Fragen nicht vollständig beantwortet.

Insbesondere folgende Informationen und Auskünfte wurden nicht umfassend oder nachvollziehbar erteilt:

1. Zur Frage, ob derartige Verträge betreffend Blindleistung mit anderen Anbietern bestehen, welche dies seien und welche Gründe maßgeblich für die Auswahl der Kraftwerke seien, antwortete  am 7. Dezember 2018 wie folgt: „Aufgrund der physikalischen Zusammenhänge ist eine lokale Bereitstellung der Blindleistungsmengen erforderlich, weshalb sich für die Bedarfsdeckung im Netz der  grundsätzlich die Kraftwerke eignen, die direkt an das im Netz der  angeschlossen sind bzw. aufgrund des Einspeiseortes eine unmittelbare Wirksamkeit auf das -Netz aufweisen Mit diesem Vertrag sind alle wesentlichen Kraftwerke in der Regelzone  unter Vertrag . Weitere Kraftwerks-Standorte, die grundsätzlich dem Anforderungsprofil entsprechen würden, wären ,  und der  Mit diesen wurde bis dato kein Vertrag abgeschlossen, da diese einerseits eine geringe Verfügbarkeit aufweisen (Rückmeldung von  nach der Nicht-Kontrahierung im EPV vom 17.09.2018, wurde auch am 28.09.2018 an ECA übermittelt) und andererseits aufgrund der örtlichen Lage bislang keine Blindleistungseinspeisung erforderlich war.“

2. Die Frage nach der sachlichen Begründung für die Beibehaltung des (bereits seit Bestehen der seit 2012 bestehenden Systematik) gleichen Umrechnungsfaktors von 9,91 von MVarh

Blindenergie auf kWh Wirkenergie verwies ■■■ lapidar auf die Festlegungen in dem mit Ende 2011 gekündigten Netzdienstleistungsvertrag.

3. Auf die Frage, ob bei der Beschaffung der Blindenergie für 2019 bereits jene Blindenergiemengen abgezogen wurden, die die Kraftwerke gemäß TOR B, Kap. 6.4.7., in Verbindung mit Kapitel II.2.2. der Allgemeinen Netzbedingungen der ■■■, genehmigt durch die Energie-Control Austria am 27.11.2015 (ANB), ohnehin kostenlos bereitstellen müssen, verwies die APG auf die bisherige von E-Control nicht untersagte Vertragspraxis und die im Entgelt enthaltene rechtliche Option, zusätzliche Generatoren anfordern zu können.

4. Zu den von der E-Control angeforderten kraftwerksgenauen IST-Blindenergiemengen der Jahre 2012 bis 2016 (Vertragsjahre 2014 bis 2018) wurden von ■■■ durch nachträgliche Mitteilungen vom 11. Dezember und 14. Dezember 2018 lediglich die Vertragsjahre 2016 bis 2018 dargestellt, nicht jedoch die Vertragsjahre 2014 und 2015.

II. Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung

1. ■■■ hat einige von der Behörde aufgeworfene Fragen inhaltlich unbeantwortet gelassen und einige Informationen nicht zeitgerecht beigestellt (siehe oben I.2). Die Behörde würdigt diese Umstände wie folgt:

Ad 1.) Selektive Auswahl der ■■■-Kraftwerke für die Bereitstellung der Blindenergie

Das Argument der ■■■, dass nur jene Kraftwerke in Frage kämen, die (kumuliert) direkt an das im Netz der ■■■ angeschlossen seien bzw. aufgrund des Einspeiseortes eine unmittelbare Wirksamkeit auf das ■■■-Netz aufweisen würden und eine ausreichende Verfügbarkeit aufweisen würden (Rückmeldung von ■■■ nach der Nicht-Kontrahierung im EPV vom 17.09.2018, wurde auch am 28.09.2018 an ECA übermittelt) und bei deren örtliche Lage eine Blindleistungseinspeisung erforderlich wäre, überzeugt die Behörde nicht. Die Wärmekraftwerke ■■■ und ■■■ der ■■■ befinden sich nach Auffassung der Behörde in einer vergleichbaren technischen und ökonomischen Situation wie das ■■■, haben jedoch in der Vergangenheit keinen Blindleistungsvertrag und keine Remuneration hierfür erhalten. Dies schafft den Anschein einer Diskriminierung gemäß § 9 EIWOG 2010 und ein solcher Vertrag wäre aufgrund des § 29 Abs. 3 EIWOG 2010 zu untersagen. Der Verweis der ■■■ auf die EPV-Verträge (Anm.: das GDK ■■■ hat einen solchen Vertrag über die Abgeltung der Vorhalteleistung für das Engpassmanagement für den Zeitraum von 1. Oktober 2018 bis 30. September 2021 erhalten, die Kraftwerke ■■■ und ■■■ jedoch nicht), bildet keine Rechtfertigung für eine Differenzierung zwischen ■■■ einerseits und den beiden ■■■ andererseits: die zeitweise oder vollständige Stilllegung oder Konservierung letzterer Kraftwerke ist zwar mangels eines EPV-Vertrages für die Dauer des Jahres 2019 – bei den derzeitigen Marktpreisen – anzunehmen oder zumindest nicht unwahrscheinlich, stellt jedoch keine Rechtfertigung dafür dar, dass auch in der Vergangenheit, als alle drei Kraftwerke über die Sommerreserve von ■■■ zur Leistungsbereithaltung vertraglich verpflichtet wurden, zwischen Mellach einerseits und den ■■■ andererseits differenziert wurde. Auch

der Umstand, dass der – im Eigentum der [REDACTED] stehende – [REDACTED] mehr Einsatzstunden aufweist als das [REDACTED], beweist, dass die Kontrahierung der Kraftwerke für die Blindleistungsbereitstellung auf Grundlage von Eigentumszugehörigkeiten und somit diskriminierend erfolgt ist.

Ad 2.) Fehlende Informationen und Begründungen zur kraftwerksscharfen Blindenergiebereitstellung in der Vergangenheit sowie zum Umrechnungsfaktor von 9,91

Durch [REDACTED] wurden hierzu nur unzureichende und verspätete Informationen der Behörde übermittelt. Es trifft zwar grundsätzlich die Behörde die Pflicht zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes; diese kann jedoch dort eine Grenze finden, wo eine Partei die ihr obliegende Mitwirkung trotz der ihr gebotenen Möglichkeit unterlässt. In diesem Fall muss die Behörde keine weiteren Ermittlungen durchführen, sondern kann diese Unterlassung gemäß § 45 Abs. 2 und § 46 AVG in die Würdigung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse einbeziehen (vgl. VwGH vom 19.6.2018, Ra 2018/03/0021, et mult.).

Der [REDACTED] ist die gesetzliche Frist der Behörde von vier Wochen zur Untersagung gemäß § 29 Abs. 3 EIWOG 2010 bekannt; auch das Auslaufen der Untersagungsfrist am 27. Dezember und der Umstand, dass Zustellungen an [REDACTED] während der Weihnachtsferien zwischen 24. Dezember 2018 und 6. Jänner traditionell nicht möglich sind. Die Behörde hat [REDACTED] bereits in anderen Verfahren (zB zu V ZER 17/18 – EPV, Schreiben vom 6.9.2018 und vom 18.9.2018) auf die Rechtsfolgen unvollständiger Informationserteilung hingewiesen.

Die unvollständige Informationserteilung durch [REDACTED] wird daher von der Behörde dahingehend gewürdigt, dass es keine sachliche Begründung für die Vertragsbestimmungen im Blindleistungsvertrag 2019 zum Umrechnungsfaktor sowie zur Divergenz von Planwerten und Istwerten im Zusammenhang mit einer fehlenden Aufrollung des systemimmanenten Zeitverzugs gibt.

Ad 3.) Kompensation der Blindenergiebereitstellung ohne Berücksichtigung bzw. Abzug der von den Vertragskraftwerken unentgeltlich bereitzustellenden Blindenergie

Der deutliche Hinweis der Behörde auf die Bestimmungen der TOR B, Kap. 6.4.7., in Verbindung mit Kapitel II.2.2. der ANB, wonach alle Kraftwerke, die an das Netz der [REDACTED] angeschlossen sind, Blindenergie bis zu einem gewissen Ausmaß - je nach dem kraftwerksindividuellen Rahmen – kostenlos bereitstellen müssen, wurde von [REDACTED] mit Verweis auf die bisherige Praxis beantwortet. Eine fachliche Begründung hierfür wurde nicht gegeben, ebenso wurde seitens [REDACTED] nicht darauf hingewiesen, dass ein Abzug der von den Kraftwerken kostenlos zur Verfügung zu stellenden Blindenergie ohnehin erfolge. Die Behörde geht daher davon aus, dass dieser Abzug genau nicht erfolgt.

2. Rechtliche Bestimmungen

2.1. Gemäß § 29 Abs. 3 EIWOG 2010 sind sämtliche kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers mit dem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die

Regulierungsbehörde hat bei Vorliegen von marktüblichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen innerhalb von vier Wochen diese mit Bescheid zu genehmigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Gemäß § 40 Abs. 1 Z 15 EIWOG 2010 iVm § 41 Abs. 1 Z 23 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, LGBl. Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 51/2014, ist der Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, „*ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten, dh. die Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste...zu gewährleisten*“.

Gemäß § 8 Abs. 2 EIWOG 2010 hat der Netzbetreiber Quersubventionen zu unterlassen.

Gemäß § 9 EIWOG 2010 ist es Netzbetreibern untersagt, jene Personen, die ihre Anlagen nutzen oder zu nutzen beabsichtigen oder bestimmten Kategorien dieser Personen, insbesondere zugunsten vertikal integrierter Elektrizitätsunternehmen, diskriminierend zu behandeln.

Nach § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 haben die im Zuge der Kostenprüfungsverfahren durch die Regulierungsbehörde zu prüfenden, den Entgelten zugrundeliegenden Kosten der Netzbetreiber dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und dem Grunde und der Höhe nach angemessen zu sein.

2.2. Die Antragstellerin ist als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (§ 7 Abs. 1 Z 70 EIWOG 2010) zertifiziert (vgl. dazu den Zertifizierungsbescheid vom 12. März 2012, V ZER 01/11). Die [REDACTED] agiert als Holding des [REDACTED] und nimmt sowohl die Funktionen Erzeugung iSd § 7 Abs. 1 Z 17 EIWOG 2010 (etwa [REDACTED]), Versorgung iSd § 7 Abs. 1 Z 75 EIWOG 2010 ([REDACTED]) als auch Übertragung iSd § 7 Abs. 1 Z 68 EIWOG 2010 (APG) wahr (vgl. offenes Firmenbuch). Diese Unternehmen sind entweder im vollständigen gesellschaftsrechtlichen Eigentum der [REDACTED]. Kontrolle iSd § 7 Abs. 1 Z 34 EIWOG 2010, Art. 3 Abs. 2 VO FKVO wird somit auf all diese Tochterunternehmen durch [REDACTED] ausgeübt. Somit ist der Verbund-Konzern als ein vertikal integriertes Unternehmen iSd § 7 Abs. 1 Z 78 EIWOG 2010 zu qualifizieren.

2.3. Die [REDACTED] hat grundsätzlich für einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt zu sorgen, da dieser einen wesentlichen Bestandteil des sicheren Netzbetriebes darstellt. Die [REDACTED] hat daher, soweit die Blindenergie bzw. Blindleistung nicht ohnehin in ausreichendem Maße kostenlos von den an ihr Netz angeschlossenen Kraftwerksbetreibern zur Verfügung gestellt werden kann, nur insoweit Verträge über die Blindleistungsbereitstellung bzw. Lieferung von Blindenergie zu marktüblichen Preisen abzuschließen und diese Erzeugung bzw. Bereitstellung abzugelten, als diese für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes notwendig ist und über die das von den Kraftwerken kostenlos bereitzustellende Ausmaß hinausgeht. Welche Kosten für die

Bereitstellung der Blindleistung und Blindenergie durch die Vertragskraftwerke als notwendig und angemessen zu beurteilen sind, ist Gegenstand der Kostenermittlung gemäß § 48 iVm § 59 iVm § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010, bei welcher im Übrigen auch die Legalparteien gemäß § 48 Abs. 2 leg. cit. Parteistellung haben.

2.4. In Abgrenzung zur „Feinprüfung“ im Kostenermittlungsverfahren ist nach ständiger Spruchpraxis der Behörde (vgl. V ZER 02/18, V ZER 17/18) in dem auf vier Wochen beschränkten Verfahren gemäß § 29 Abs. 3 EIWOG 2010 eine Grobprüfung des zur Genehmigung vorgelegten Vertrags des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers mit dem vertikal integrierten Unternehmen vorzunehmen. Der Prüfungsfokus hat sich dabei an der Marktüblichkeit und Diskriminierungsfreiheit zu orientieren: Zweck ist es nämlich bei den Verfahren im Zusammenhang mit Entflechtungssachverhalten, wettbewerbliche Vorteile für vertikal integrierte Unternehmen, die durch das unternehmerische Gebaren des konzernverbundenen Netzbetriebs resultieren, möglichst nicht entstehen zu lassen. Konkret für die Prüfung der Verträge der ■■■ im Zusammenhang mit der Blindleistung 2019 wäre daher im Verfahren gemäß § 29 Abs. 3 EIWOG 2010 zu prüfen, ob ■■■ aus der Kontrahierung der Sommerreserve einen ungebührlichen ökonomischen Vorteil lukriert und es damit zu einer Diskriminierung anderer, nicht im Konzernverbund der ■■■ befindlicher Kraftwerksbetreiber kommt.

3. Neue Sachverhaltselemente

Die ■■■ argumentierte zu vielen Fragen mit der seit Jahren unveränderten Vertragspraxis, ohne auf die inhaltlichen Probleme und Fragestellungen einzugehen. Dabei übersieht sie jedoch, dass sich nicht nur die tatsächlichen Gegebenheiten (Höhe der Bepreisung, Menge des Blindenergiebedarfs, faktische Änderungen im am Netz der ■■■ angeschlossenen Kraftwerkspark) im Laufe der Jahre geändert haben, sondern auch, dass viele Gründe und Argumente für die Beibehaltung des status quo der Behörde erstmals bekanntgegeben wurden und deshalb neue Sachverhaltselemente darstellen. Nach einigen Jahren mit sinkenden Mengentendenzen und sinkenden Preisen ist das Vertragsjahr 2019 das zweite Jahr in Folge, in welchem die Gesamtkosten für Blindenergie steigen. Seitens der Behörde wurde dieser Umstand zum Anlass genommen, um die bestehende Vertragssystematik zu hinterfragen, und stellt dazu fest, dass zu einigen Punkten eine sachliche Rechtfertigung fehlt oder zumindest nicht offenkundig ist. Beispielsweise konnte von ■■■ keine Erklärung für die Beibehaltung des Umrechnungsfaktors von 9,91 gefunden werden, sind die (unzureichenden) Begründungen, warum bestimmte Kraftwerke keinen Blindleistungsvertrag bekommen haben (siehe unten Punkt 4.1) oder der Nichtabzug der gemäß TOR kostenlos zu erbringenden Blindenergiemengen (siehe unten Punkt 4.2), für die Behörde neu und verschärfen steigende Blindenergiekosten das der Behörde bereits bekannte Thema der fehlenden Aufrollung (siehe unten Punkt 4.3). Angesichts dieser neu hinzugekommenen Sachverhaltselemente und Informationen hat die Behörde schon allein aus diesem Grund die bisherige Nichtuntersagung

der Verträge in der Vergangenheit nicht als Maßstab für die Zukunft heranzuziehen und den gegenständlichen Antrag auf Genehmigung kritisch zu prüfen.

4. Einzelne Rechtsfragen

4.1. Die in der Anlage 1 des Blindleistungsvertrages 2019 aufgezählten und von ■■■ vermarkteten Kraftwerke befinden sich allesamt im Eigentum der ■■■. Sämtliche am Netz der ■■■ befindlichen Kraftwerke, die nicht im Eigentum der ■■■ stehen, verfügen über keinen Blindleistungsvertrag. Eine anlassbezogene Recherche in den Archiven der Behörde hat ergeben, dass dies schon seit 2012 so war. Eine sachliche Rechtfertigung, warum durch ■■■ zwischen ■■■ differenziert wird, liegt aus Sicht der Behörde nicht vor, da zwischen dem ■■■ und den ■■■ und ■■■ keine technischen Unterschiede vorliegen, die eine andersartige Behandlung sachgerecht erscheinen lassen. Das Argument der ■■■ dass ■■■ über einen EPV-Vertrag verfüge und ■■■ eben nicht, hält einer historischen Prüfung nicht stand, da die Kraftwerke von ■■■ schon in der Vergangenheit unterschiedlich behandelt worden waren, obwohl ihre vertragliche Situation (während und außerhalb der Sommerreserve-Kontrahierung) vergleichbar war: im Gegenteil, da zur Betreibergesellschaft des ■■■, ■■■ (nachfolgend: „■■■“), ein Liquidationsbeschluss der Konzernmuttergesellschaft gefasst gewesen war, über die ■■■ und ■■■ der ■■■ jedoch nicht, hätte es für ■■■ naheliegender sein müssen, das ■■■ aufgrund von Zweifeln an seiner Verfügbarkeit von der Anlage 1 der Vertragskraftwerke auszuschließen, die Kraftwerke ■■■ und Korneuburg jedoch nicht. Auch ist für die Behörde anhand der Einsatzzeiten nicht nachvollziehbar, warum der ■■■ weniger verfügbar sein soll als das ■■■. Auch das Kriterium des örtlichen Bedarfs an Blindenergie vermag die Behörde nicht zu überzeugen, da die in der Anlage 1 aufgelisteten Kraftwerke sich weitgehend über ganz Österreich verteilen und einige, wie zB ■■■, in geographischer Nähe zu den ■■■ liegen. Aus Sicht der Behörde liegt daher eine Diskriminierung aufgrund der Eigentümerstruktur der Kraftwerke vor.

4.2. Die geltenden Bestimmungen der TOR B, Kap. 6.4.7., in Verbindung mit Kapitel II.2.2. der ANB, normieren, dass alle Kraftwerke, die an das Netz der ■■■ angeschlossen sind, vertraglich Blindenergie bis zu einem gewissen Ausmaß – je nach dem kraftwerksindividuellen Rahmen – kostenlos bereitstellen müssen. Die ■■■ hat daher zur Vermeidung von Abgeltungen für Leistungen, die von den Vertragspartnern mit aufrechtem Netzzugangsvertrag unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, nur insoweit Verträge über die Blindleistungsbereitstellung bzw. Lieferung von Blindenergie zu marktüblichen Preisen abzuschließen und diese Erzeugung bzw. Bereitstellung abzugelten, als diese für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes notwendig ist und über die das von den Kraftwerken kostenlos bereitzustellende Ausmaß hinausgeht. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Durch ■■■ wurden alle Mengen bereits ab der ersten Mengeneinheit (MVarh) über den nicht näher spezifizierten Umrechnungsfaktor von 9,91 in Wirkenergie umgerechnet und monetär abgegolten. Ein Abzug

der von den Kraftwerken gratis beizustellenden Blindenergie ist weder auf tatsächlicher, kraftwerksindividueller Basis erfolgt, noch wurde aus administrativen Gründen ein pauschalierter Abzug vorgenommen. Die Unmöglichkeit eines kraftwerksgenauen Abrechnungs- und Abzugssystems wurde von [REDACTED] weder behauptet noch wurden administrative Aufwände dagegen ins Treffen geführt. Für die Behörde war daher aufgrund der – auf der mangelnden Mitwirkung von [REDACTED] beruhenden – unzureichenden Informationsbasis ein sachlicher Rechtfertigungsgrund für die Abgeltung der Blindenergiemengen auch für jene Anteile, die von den Kraftwerken kostenlos beizusteuern sind, nicht ersichtlich, weshalb für diesen Anteil eine marktunübliche Überzahlung der Vertragskraftwerke vorliegt.

4.3. Das System der Remuneration der Blindleistungsbereitstellung bzw. Lieferung von Blindenergie durch die Vertragskraftwerke der Anlage 1 basiert auf einem revolvierenden Prognosesystem. Dabei werden in einem im jeweiligen Jahr ausgehandelten Vertrag für das folgende Kalenderjahr (also zB dem im Jahr 2018 abgeschlossenen Vertrag für 2019) die (letzterverfügbaren) Ist-Werte der Blindleistungseinspeisung durch alle Kraftwerke der Anlage 1 (also hier die Ist-Werte von 2016) als Prognosewert herangezogen und nach Umrechnung in Wirkenergie mit dem - langjährig verwendeten und keiner jährlichen Prüfung unterzogenen - Umrechnungsschlüssel von 9,91 in Wirkenergie umgerechnet und dem EEX-Future Preis des 2. Quartals des Jahres des Vertragsabschlusses (hier also 2018) bepreist. Je nach Abweichung des Prognosewerts vom späteren Ist-Wert und je nach Höhe des Futurepreises ergibt sich dadurch eine Divergenz zwischen der von den Vertragskraftwerken erbrachten Dienstleistung (Lieferung von Blindenergie) und der Remuneration durch [REDACTED]. Eine Aufrollung des systemimmanenten Zeitverzugs (der t-2-Problematik), wie sie der [REDACTED] etwa in den Netzkostenbescheiden V KOS 003 gemäß § 48 EIWOG 2010 bekannt ist, erfolgt nicht. Auch wenn sich statistisch gesehen die Abweichungen (Preise und Menge über die Jahre) in jede Richtung ergeben können, entsteht durch die fehlende Aufrollung ein nicht unerhebliches Preis- und Mengenrisiko für [REDACTED] und die Kraftwerke. So kam es beispielsweise in den vergangenen Jahren zu folgenden Deltas:

Vertragsjahr		Ist-Wert		Prognosewert		Delta	
Vertrag 2012	2010	[REDACTED]			58,0	[REDACTED]	
Vertrag 2013	2011				49,4		
Vertrag 2014	2012				38,9		
Vertrag 2015	2013				34,4		
Vertrag 2016	2014				31,8		
Vertrag 2017	2015				25,1		
Gesamt							

Diese Abweichungen von erbrachter Leistung und pauschalierter Remuneration ist daher aus Sicht der Behörde nicht nur erheblich, sondern auch marktunüblich, da kein Grund vorliegt,

durch nachträgliche Aufrollung zu einem sachgerechteren und leistungsadäquateren Abgeltungssystem zu kommen.

5. Zusammenfassung

Der Antrag von [REDACTED] auf Genehmigung der vorgelegten Vereinbarung ist daher auf Basis der vorliegenden Informationen alleine schon aufgrund der fehlenden Aufrollung und des fehlenden Abzugs von kostenlos beizustellenden Blindenergiemengen als nicht marktüblich iSd § 29 Abs. 3 EIWOG 2010 anzusehen (aufgrund der ausschließlichen Kontrahierung von [REDACTED] könnte zudem eine Ungleichbehandlung vorliegen).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,0 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, [REDACTED], zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die anfallenden Gebühren von [REDACTED] entsprechend folgender Aufstellung gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, bei [REDACTED], zu überweisen.

Eingabenvergebühr (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)

[REDACTED]

Beilagenvergebühr (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)

[REDACTED]

Insgesamt

[REDACTED]

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 18. Dezember 2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Erght als Bescheid an:

